

GEMEINDE BOTTMINGEN



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

(Stand 6. Dezember 2005)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck	2
§ 2 Jahreseinkommen	2
§ 3 Jahresmiete	2
§ 4 Höchstmieten	2
§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze	3
§ 6 Vermögenshöchstgrenze	3
§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	3
§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	3
§ 9 Härtefälle	3
§ 10 Anpassung der Beträge	3
§ 11 Verfahren	3
§ 12 Strafbestimmungen	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.

§ 2

Jahreseinkommen 1 Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

2 Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z. B. Krankenkassen-Prämienverbilligung).

§ 3

Jahresmiete 1 Als Jahresmiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins mit Nebenkosten.

2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4

Höchstmieten 1 Für die Beitragsberechnungen werden Jahresmieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:¹

bei einem 1-Personen-Haushalt	CHF 16'200.--
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 17'500.--
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 18'800.--
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 20'100.--
pro Person zusätzlich	CHF 1'350.--

2 Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

¹ Änderung vom 6. Dezember 2005, in Kraft per 1. Januar 2006

§ 5

Jahreseinkommenshöchstgrenze Beitragsberechtigt sind nur Personen mit einem Jahreseinkommen bis CHF 32'400.-- bei Einzelpersonen und bis CHF 43'200.-- bei 2 erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, zuzüglich eines Kinderbeitrags von CHF 4'350.-- pro Kind.¹

§ 6

Vermögenshöchstgrenze Haben Gesuchsteller ein Reinvermögen von mehr als CHF 25'000.-- bei Einzelpersonen und CHF 40'000.-- bei 2 erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, zuzüglich CHF 2'000.-- pro Kind, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7

Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8

Tragbares Mass der Mietzinsbelastung 1 Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf abgezogen wird.

2 Der massgebliche Lebensbedarf entspricht den Ansätzen des kantonalen Fürsorgeamts Basel-Landschaft für die Bemessung der Sozialhilfe, ergänzt mit den Prämien für die Grundversicherung der Krankenkasse.

§ 9

Härtefälle Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10

Anpassung der Beträge Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Reglement genannten Beträge an die Teuerung oder an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

§ 11

Verfahren 1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

2 Im Falle eines zustimmenden Entscheids werden die Beiträge ab dem Folgemonat der Gesuchseinreichung gewährt.

¹ Änderung vom 6. Dezember 2005, in Kraft per 1. Januar 2006

³ Die Zusicherung gilt bis zum Ende eines Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴ Die Auszahlung der Mietzinsbeiträge erfolgt in der Regel quartalsweise.

§ 12

Strafbestimmungen Nebst der gesetzlichen Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug durch unwahre oder unvollständige Angaben kann der Gemeinderat Bussen bis CHF 1'000.-- aussprechen.

§ 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bottmingen, 9. Dezember 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
sig. Dr. E. Peterli

Der Gemeindeverwalter:
sig. W. Schweighauser

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 23. Januar 1998 mit Verfügung Nr. 8.

Teilrevidiert in den §§ 4 und 5 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 697 vom 6.12.2005.